

Vereinsatzung

„Bouleverein Kugelbeißer Malsch e.V.“, Sitz Malsch

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bouleverein Kugelbeißer Malsch e.V.“ und hat seinen Sitz in Malsch. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz >>eingetragener Verein<< (e.V.) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Boulesport mit geeigneten Mitteln zu fördern und alle Bevölkerungsschichten für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes
 - Abhaltung von Versammlungen
 - Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann jederzeit abgegeben werden.
- (4) Es erfolgt
 - Streichung, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags drei Monate im Rückstand ist.
 - Ausschluss aus schwerwiegenden, vereinschädigenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig.
- (7) Über die Berufung entscheidet eine erneute Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen zu entrichten

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem / der Kassier (erin)
 4. dem / der Schriftführer (in)
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier an. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist zur einfachen Buchführung verpflichtet

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Gesamtvorstandes
2. die Wahl des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorsitzenden, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorsitzenden unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern.
7. Die Beschlüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes protokolliert und beurkundet.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden als Nichtanwesende behandelt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Für die Wahl des Gesamtvorstandes, sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als Nichtanwesende zu behandeln sind

§ 13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zum Wohle des Vereins verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Stimmenthaltungen werden als Nichtanwesende behandelt
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung ist erstellt am 30.11.2001 und ersetzt die Satzung vom 30.09.1995